

Ratgeber Recht

UNGERECHTFERTIGTE BETREIBUNG

Wie man sich dagegen wehrt

Eine Büwo-Leserin fragt:

«Anfang Monat habe ich von meinem Nachbarn, zu welchem ich in einem angespannten Verhältnis stehe, eine Betreibung über einen vierstelligen Betrag erhalten. Da ich ihm nichts schulde – er hat mich wohl aus Schikane betrieben – habe ich dagegen Rechtsvorschlag erhoben. Die Betreibung erscheint jedoch trotzdem in meinem Betreibungsregisterauszug. Für mich kommt ein Nebeneinanderleben so nicht weiter in Frage, weshalb ich auf der Suche nach einer neuen Wohnung bin. Die Wohnungssuche wird durch den Eintrag im Betreibungsregister jedoch sichtlich erschwert. Kann ich mich gegen diesen Eintrag zur Wehr setzen? Wenn ja, was kann ich tun?»

Die Expertin antwortet:

«In der Schweiz sind die Voraussetzungen für die Einleitung einer Betreibung gering. Das für Betreibungen massgebende Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz sieht vor, dass ein Betreibungsverfahren eingeleitet werden kann, ohne dass zunächst der Bestand der Forderung nach-

zuweisen ist. Dem Betriebenen steht in diesem Falle die Möglichkeit offen, Rechtsvorschlag zu erheben, um das Betreibungsverfahren vorübergehend zu stoppen. Der Rechtsvorschlag hat innert zehn Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls zu erfolgen. Allerdings verhindert der erhobene Rechtsvorschlag nicht den Eintrag ins Betreibungsregister, welcher für fünf Jahre ersichtlich bleibt.

Bis anhin war es dem zu unrecht Betriebenen nur möglich, mittels Rechtsbehelfe, welche entweder wenig aussichtsreich oder mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden waren, gegen den ungerechtfertigten Betreibungsregistereintrag vorzugehen. Am 1. Januar 2019 trat deshalb der neue Artikel 8a Abs. 3 lit. d SchKG in Kraft. Damit sollen ungerechtfertigt Betriebene die Möglichkeit erhalten, sich durch ein rasches und einfaches sowie auch kostengünstiges Verfahren gegen die grundlose Betreibung zu wehren.

Konkret sieht die neue Bestimmung die Möglichkeit vor, auf Gesuch hin das Einsichtsrecht Dritter zu beschränken. Vo-



MLaw Selina Adank,
Rechtsanwältin

oraussetzung ist, dass sie gegen die ungerechtfertigte Betreibung rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben haben. Bevor das entsprechende Gesuch gestellt werden kann, müssen sie zudem drei Monate seit Zustellung des Zahlungsbefehls abwarten. Sofern der Nachbar binnen dieser Frist kein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages einleitet, sind in ihrem Fall die Voraussetzungen gegeben, nach Ablauf dieser Frist ein entsprechendes Gesuch an das Betreibungsamt zu stellen, dass die betreffende Betreibung Dritten fortan nicht mehr zur Kenntnis gebracht wird. Nach Eingang des Gesuches beim Betreibungsamt setzt dieses dem Betreibenden – in ihrem Fall dem Nachbarn – eine 20-tägige Frist, innert welcher er den Nachweis erbringen kann, dass er rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet hat.

Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, wird der Betreibungsregisterauszug Dritten gegenüber nicht mehr angezeigt. Allerdings gilt zu beachten, dass der Betreibende grundsätzlich auch nach Ablauf der 20-tägigen Frist einen solchen Nachweis noch erbringen kann, womit die Betreibung wieder auf dem Betreibungsregisterauszug erscheinen würde. Für das Gesuch wird eine Gebühr von 40 Franken erhoben, welche vom Gesuchsteller zu bezahlen ist.»

DIE EXPERTIN

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist.

MLaw Selina Adank ist Rechtsanwältin und unnter anderem im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht tätig.



Ungerechtfertigter Eintrag im Betreibungsregister, kann ich mich zur Wehr setzen?

Pressebilder